

SATZUNG

des
GOLF-CLUBS Furth im Wald e.V.

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Club führt den Namen **Golf-Club Furth im Wald e.V.**
- (2) der Club hat seinen Sitz in Furth im Wald.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Club strebt die Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband, Deutschen Golfverband und Bayerischen Golfverband an.

§2

Zweck

- (1) Zweck des Clubs ist die Pflege und Förderung des Golfsports.
Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Errichtung und Unterhaltung einer Sportanlage (Golfplatzgelände) und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen (Golfsport).
- (2) Der Club ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Clubs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auslösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Furth i. Wald, die es für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat und zwar für die Sportförderung, vorrangig die Förderung des Golfsports.

§3

Mitgliedschaft

- (1) Der Club hat folgende Mitglieder:
 - (a) ordentliche Mitglieder,
 - (b) außerordentliche Mitglieder,
 - (c) Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, soweit sie nicht gemäß Absatz (3) zu den außerordentlichen Mitgliedern zählen.

- (3) Außerordentliche Mitglieder sind:
- (a) Jugendliche unter 18 Jahren (jugendliche Mitglieder)
 - (b) Personen die ordentliche Mitglieder eines anderen Golfclubs sind und deren Wohnsitz mehr als hundert Kilometer von Furth i. Wald entfernt ist – Ausnahmen können vom Vorstand zugelassen werden – (Zweitmitglieder),
 - (c) Natürliche oder juristische Personen sowie Körperschaften, die die Zwecke des Clubs unterstützen, ohne den Golfsport auf den Clubanlagen auszuüben (fördernde Mitglieder).
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrags.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch den Vorstand mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit verliehen.
- (3) Für Umwandlung der außerordentlichen Mitgliedschaft in die ordentliche Mitgliedschaft gilt Absatz (1) entsprechend.

§5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Ordentliche und außerordentliche Haben einen Aufnahmebeitrag und einen Jahresbeitrag zu entrichten, über deren Höhe der Vorstand beschließt.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen den Mitgliedsbeitrag (Aufnahme- und Jahresbeitrag) zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§6

Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der aufgrund der Satzung ergehenden Beschlüsse die Clubeinrichtung zu benutzen und an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben jedoch nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

§7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Beendigung der Mitgliedschaft
 - (a) Austritt,
 - (b) Ausschluss,
 - (c) Tod.

- (2) Der Austritt erfolgt durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aus dem Club ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere

- (a) Verstoß gegen die Satzung, satzungsmäßige Beschlüsse oder gegen die Clubinteressen,
- (b) Nichterfüllung der Beitrags- oder sonstiger Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Club.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes unter Angabe der Gründe bekanntzumachen.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht der Berufung an den Ehrenvorstand zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang des Beschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Der Vorstand hat die Berufung des Ehrenausschusses unverzüglich zur Entscheidung vorzulegen.

- (4) Als Ausschluss gilt auch ein Vorstandsbeschluss, durch den die Umwandlung der außerordentlichen Mitgliedschaft in die ordentliche Mitgliedschaft abgelehnt wird. Absatz (3) gilt entsprechend.
- (5) Für die Umwandlung der ordentlichen in die außerordentliche Mitgliedschaft gilt Absatz (2) entsprechend.

§8

Organe

Organe des Clubs sind:

- (a) die Mitgliederversammlung,
- (b) der Vorstand,
- (c) der Beirat,
- (d) die Ausschüsse.

§9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit ihr durch die Satzung nicht weitere Aufgaben übertragen sind, über:
 - (a) Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Ehrenausschusses,
 - (b) Entlastung des Vorstandes,
 - (c) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Jahres- und Rechenschaftsberichtes,
 - (d) Satzungsänderungen,
 - (e) Auflösung des Clubs,
 - (f) Sonstige Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung unterbreitet werden.
- (2) Der Vorstand beruft alljährlich innerhalb der ersten vier Monate eines Kalenderjahres eine ordentliche Versammlung der Mitglieder ein, zu der diese spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind.
- (3) Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - (a) Jahresbericht,
 - (b) Rechnungsbericht,
 - (c) Entlastung des Vorstandes,

- (d) Gegebenenfalls Wahlen und Satzungsänderungen, letztere mit Angabe des Wortlauts der Änderung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
- (5) die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Zur Abänderung der Satzung ist $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
Schriftliche Stimmabgabe und Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig. Wer sich der Stimme enthält, gilt als nicht anwesend.
- (7) Beschlüsse einschließlich der Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt, sofern nicht die Mehrheit der Mitglieder geheime Abstimmung beschließt.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Ferner ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung in einem Rundschreiben zu berichten.
- (9) Anträge auf Änderung der Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- (10) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung beim Vorstand beantragt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Absätze (4) bis (9) entsprechend.

§10

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - (a) dem Vorsitzenden (Präsident),
 - (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsident),
 - (c) dem Schatzmeister,
 - (d) dem Schriftführer,
 - (e) dem Anlagenchef,
 - (f) dem Spielführer.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahregewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahlen sind unbegrenzt zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so nimmt die nächst Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit eine Ersatzwahl vor. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Clubs. Er beschließt in allen Angelegenheiten des Clubs, die von der Satzung nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterstellt sind, insbesondere auch über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- (4) Der Vorstand vertritt den Club gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Je zwei weitere Mitglieder des Vorstand, darunter der stellvertretende Vorsitzende, sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt,

dass der stellvertretende Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandmitglied nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertreten soll.

- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, grundsätzlich schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von nicht weniger als einer Woche einberufen werden.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bei dessen Verhinderung, das älteste anwesende Vorstandsmitglied. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Wer sich der Stimme enthält gilt als nicht anwesend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Schriftliche Stimmabgabe und Vertretung im Stimmrecht sind unzulässig. Über Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen sowie allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.

§11

Beirat

- (1) Der Vorstand kann, wenn er dies für die Interessen des Clubs als förderlich erachtet, einen Beirat bestellen.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden durch den Vorstand auf die Dauer der laufenden Wahlperiode des Vorstand ernannt.
- (3) Der Beirat bestimmt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (4) Der Beirat berät den Vorstand in wichtigen Clubangelegenheiten.
- (5) Hinsichtlich der Beschlüsse des Beirates gilt §10 Absatz (5) entsprechend. Über die Beschlüsse des Beirats ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter zu unterschreiben und den Beiratsmitgliedern und dem Vorstand zuzuleiten ist.

§12

Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit für die Dauer der eigenen Wahlperiode einen Spielausschuss wählen. Der Spielausschuss ist für die sportlichen Aufgaben des Clubs im Rahmen der Regeln des Deutschen Golfverbandes zuständig. Dem Spielausschuss gehören zwei Mitglieder des Vorstandes, nämlich der Spielführer und ein weiteres Vorstandsmitglied, sowie drei weitere aktive Clubmitglieder an. Vorsitzender des Spielausschusses ist der Spielführer, stellvertretender Vorsitzender ist das andere Vorstandsmitglied
- (2) Der Vorstand kann mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit für die Dauer der eigenen Wahlperiode einen Jugendausschuss wählen, der für die Führung und Ausbildung der jugendlichen Mitglieder zuständig ist.
- (3) Der Ehrenausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Vorstands gewählt. Der Ehrenausschuss soll sich aus fünf verdienstvollen Clubmitgliedern zusammensetzen. Er hat schlichtende Funktion in allen Meinungsverschiedenheiten unter den Mitgliedern des Clubs und ist Berufungsinstanz im Falle eines Mitgliederausschlusses gemäß §7 Absatz (3). Mitglieder des Vorstandes dürfen dem Ehrenausschuss nicht angehören.

- (4) Der Vorstand kann aus dem Kreis der Mitglieder für besondere Aufgaben weitere Ausschüsse einsetzen.
- (5) Falls nichts anderes bestimmt ist, hat ein Ausschuss nur beratende Funktion.
- (6) Der Ausschuss, ausgenommen der Spelausschuss, bestimmt seinen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (7) Hinsichtlich der Ausschussbeschlüsse gilt §10 Absatz (5) entsprechend.
Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Sitzungsleiter zu unterschreiben und den Ausschussmitgliedern und dem Vorstand zuzuleiten ist.

§13

Schiedsgericht

- (1) Für alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern oder zwischen dem Club und den Mitgliedern über Angelegenheiten, die das Mitgliedschaftsrecht betreffen, ist nach erfolgloser Anrufung des Ehrenausschusses ausschließlich ein Schiedsgericht zuständig.
- (2) Das Schiedsgericht wird in der Weise gebildet, dass jede Partei eine dem Club angehörigen Schiedsrichter stellt und sich die Schiedsrichter auf einen Obmann einigen, der die Befähigung zum Richteramt besitzt und dem Club nicht anzugehören braucht. Falls eine Einigung der Schiedsrichter auf den Obmann nicht zu erreichen ist oder eine Partei innerhalb von drei Wochen nach Aufforderung durch die Gegenpartei oder durch den Vorstand ihren Schiedsrichter nicht benennt, so soll der Präsident des Landgerichts Regensburg ersucht werden, den Schiedsrichter oder den Obmann zu benennen.
- (3) Das Schiedsgericht beschließt nach mündlicher Verhandlung mit einfacher Mehrheit.
Über das Schiedsverfahren ist ein Protokoll zu führen, das durch den Schiedsrichter zu unterzeichnen und dem Vorstand zuzuleiten ist.
Die Verfahrensakten werden vom Vorstand verwahrt.
- (4) Die Kosten des Schiedsverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen, falls das Schiedsgericht nicht eine andere Kostenverteilung trifft.

§14

Auflösung des Clubs

- (1) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Clubs beschlossen werden soll, hat mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag zu erfolgen. Jedem Mitglied ist von dem Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe schriftlich Mitteilung zu machen.
- (2) Für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder und eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Sind in der Versammlung weniger als $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so ist mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen.
Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Wer sich der Stimme enthält, gilt als nicht anwesend.

Satzungsänderungen:

Am 28.01.1994 bei der Mitgliederversammlung:

Tagesordnungspunkt 6:

Wortlaut: Nach §10 der Satzung wird folgende Satzungsänderung vorgenommen:

Absatz 1: Der Vorstand besteht aus wird ergänzt um Punkt g: dem PR-Manager

Die Satzungsänderung wird ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung in eigener Sache angenommen.

Am 17.02.1997 bei der Mitgliederversammlung:

Tagesordnungspunkt 6:

Wortlaut: Nach §10 der Satzung wird folgende Satzungsänderung vorgenommen:

Absatz 1: Der Vorstand besteht aus wird ergänzt um Punkt h: dem Jugendwart

Die Satzungsänderung wird ohne Gegenstimme genehmigt, bei einer Enthaltung.

Am 21.01.2000 bei der Mitgliederversammlung:

Tagesordnungspunkt 6:

§12 Abschnitt (2) der Satzung wird gestrichen und ersetzt durch den Wortlaut:

Betreffend Jugendarbeit erkennt der Club die Jugendordnung des BLSV und der entsprechenden Fachverbände an.- In diesem Falle ist eine eigene Vereinsjugendordnung entsprechend den einschlägigen Richtlinien zu erstellen. Der jeweilige Jugendausschuss wird durch Delegierte der Jugend gewählt.

Die Satzungsänderung wurde einstimmig beschlossen.